

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

91. Stück, 28.11.1878

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 28. Novbr. 1878.) 91. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 210. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. November 1878, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

### N<sup>o</sup> 210.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel.

Oldenburg, den 19. November 1878.

Indem das Staatsministerium die von dem Bundesrathe in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossenen Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (Reichs-Gesetzblatt von 1878 S. 133), sowie einen Auszug aus einer darauf bezüglichen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. November d. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1878 N<sup>o</sup>. 46), in den Anlagen 1 und 2 zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt es dazu Folgendes:

## Zu I. der Vorschriften.

Zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung sind befugt

1. für die im Herzogthum angefertigten Spielfarten das Hauptsteueramt Oldenburg und das Steueramt Damme;
2. für die vom Auslande (ausschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der Oesterreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielfarten das Hauptsteueramt Oldenburg und — soweit es sich um Spielfarten, welche von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführt werden, handelt — die Hauptzollämter Barel und Brake.

## Zu V. daselbst.

Für den Freihafenbezirk Brake liegt dem Hauptzollamte Brake die Ueberwachung der Einfuhr von Spielfarten aus dem Auslande ob.

## Zu VI. daselbst.

Auf Grund der Ziffer VI. der Vorschriften und insbesondere der No. 9 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielfarten wird Folgendes angeordnet:

1. Anmeldungen der Spielfartenfabrikanten zur Abstempelung von Spielfarten mit dem Reichsstempel werden schon vom 16. December d. J. an erledigt werden, jedoch bleiben die abgestempelten Karten bis zum 31. December d. J. im Gewahrsam der die Abstempelung vornehmenden Steuerstelle.
2. Den Spielfartenfabrikanten, Spielfartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale wird gestattet werden, Spielfarten, für welche die Oldenburgische

Stempelsteuer entrichtet ist, schon am 16. December d. J. an zur Nachstempelung vorzulegen.

Die Anmeldung zur Nachstempelung kann bei jeder dem Aufenthaltsorte des Anmeldenden zunächst belegenden, Reichssteuern erhebenden, Amtsstelle erfolgen.

3. Spielfarten, welche bis zum Schlusse d. J. aus anderen Bundesstaaten auf Uebergangsschein eingehen und als mit dem Reichsstempel belegt ausdrücklich bezeichnet sind, unterliegen nicht der landesgesetzlichen Besteuerung, bleiben aber bis zum 31. December d. J. unter steueramtlichen Verschluß.
4. Sollten den Steuerstellen nach dem 31. December d. J. von in Oldenburg wohnhaften Personen Karten zur Nachstempelung vorgelegt werden, welche den Stempel eines anderen Bundesstaats tragen, so ist die Stempelung zu bewirken bezw. auf dem unter No. 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielfarten vorgeschriebenen Wege herbeizuführen und die Nachsteuer zu erheben.

Oldenburg, 1878 November 19.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

R u h s t r a t.

\_\_\_\_\_  
B a r g m a n n.

## Vorschriften

zur

Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend  
den Spielkartenstempel.

### I. (Zu §§. 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben, steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

## II. (Zu §. 2)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempel-  
ausdruck mittels Maschine\*).

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die An-  
gabe des Abgabebetrages und das Zeichen der Amtsstelle,  
welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Ab-  
stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur  
Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß  
jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die  
Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist,  
daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird  
und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben auf-  
liegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt wer-  
den kann.

Im übrigen trifft der Reichskanzler die näheren Be-  
stimmungen über die Form und die Farbe des Karten-  
stempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren  
bei der Abstempelung.

## III. (Zu §. 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer I) in das Bundes-  
gebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist

\*) Durch Beschluß des Bundesraths vom 26. September 1878,  
§. 455 der Protokolle, ist diese Bestimmung wie folgt, abgeändert.

1. Die obersten Landesfinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- oder Steuerstellen die Abstempelung mittels Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorkommnissen Störungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeigeführt werden.
2. Ebenso bleibt den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, im Bedürfnisfalle einzelne Zoll- oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten mittels Handstempels zu ermächtigen.

die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I.) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten“ anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes), oder die Bereitwilligkeit sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Besteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstreckt.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist,

muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins zc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbetrag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Einrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wengleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II. aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangskontrole zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Be-



Handlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I.) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschuß der Kolli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

#### IV. (Zu §. 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabricirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollkredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

#### V. (Zu §. 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I.) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I. zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kolli, sowie die Anzahl

und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielfarten,

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielfarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielfarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I.) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielfarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im übrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielfarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichem Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluss zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluss zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die

Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielfartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielfarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielfarten sind nach Anzahl und Blätter speciell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielfarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielfarten unter folgenden Bedingungen bewilligt worden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerksgehilfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielfartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrollvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielfarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielfarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürftenden Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Ver-

- schluß zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihr Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;
3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielfarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
  4. die in das Lager aufgenommenen Spielfarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Besteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
  5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele, der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 erteilten Vorschriften nachzuweisen;
  6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu

belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Solibestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuersätzen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Aufschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;

7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrollöre üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollausschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

A.

B.

**Regulativ,**

betreffend

**den Betrieb der Spielkartenfabriken.**

§. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktag Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht

bereits früher für die Zwecke der Kontrolirung einer landesgesetzlichen Spielfartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklairten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielfarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterpiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartensabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angesagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

- a) die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
- b) die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
- c) der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen beteiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und



der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluss zu halten ist.

§. 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 No. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete erteilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der Letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Orte eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die

Ausfuhrlager gelten (Ziffer V A 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlusslager unter Anschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die gefertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 No. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind seshort nach der Aufnahme bezw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 No. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum spe-

ziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielfarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielfarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschuß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrollirenden Beamten sämtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Abblätter, und bei Spielfarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spielfarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielfartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielfarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die

Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 8) abzuschreiben, und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

## Bestimmungen

über

### die Nachversteuerung der Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im übrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuer erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufenthaltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlüssen bei den unter Ziffer I der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartenfabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Andern in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

- a) sofort gestempelt, oder
- b) sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
- c) einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll,

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielfarten (2a) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelastgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielfarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, soweit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielfarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2b), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V bezw. des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielfartenfabriken.

6. Die Menge der Spielfarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2c), ist in den Spielfartenfabriken

nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ S. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschußblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschuß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§, 5 und 9).

Bei den Spiellkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gefäß oder in verschließbare Kolli verpackt unter amtlichen Verschuß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 bezw. 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Versteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 1 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende mit der Bescheinigung über den Empfang der Spiellkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer I der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittelst Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat December l. J. Spielkarten zur Stempelung und Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.



## Bekanntmachung

zur

Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, (Reichs-Gesetzblatt S. 133), betreffend den Spielkartenstempel.

Auf Grund der Ziffer II, Absatz 4 der vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsvorschriften zum Spielkartenstempel-Gesetz (Central-Blatt 1878, Seite 403) und des §. 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda Seite 406) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

### I. Form des Kartenstempels.

Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von 21 Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift „Deutsches Reich“ unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgaben-Betrages (Dreißig PF. bzw. Fünfzig PF.)

### II. Farbe des Stempelabdrucks.

Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarze.

### III. Abzustempelndes Kartenblatt.

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz, Roth)-Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.

2. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe an höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Abblätter gestempelt.

3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Ab oder dem diesem entsprechenden (Oro-pp)-Abblatt zu stempeln.

4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Ab fehlt, werden auf dem Pique-Ab, solche, in denen kein Ab vorhanden, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, event. der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.

5. Französische vingt-et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.

6. Bezüglich derjenigen ein Coeur-Ab nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblattes vorbehalten.

7. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblattes nachgelassen ist, kann dies Verfahren mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde, bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

#### IV. Zu vernichtende Ausschußblätter.

1. Von den ausgesonderten Ausschußblättern sind bei Spielfarten, welche Abblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III abzustempelnde Kartenblatt und

die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.

2. Bezüglich der durch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

— — — — —  
— — — — —

Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

—————